

PROTOKOLL ÜBER DIE 46. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 17.04.2018

SITZUNGSTERMIN: Dienstag, 17.04.2018
SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr
SITZUNGSENDE: 20:30 Uhr
ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

Mitglieder des Ausschusses:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Ascherl Jürgen		x		
Disanto Salvatore	x			
Kick Manfred	x			Für Hrn. Ascherl
Kink Josef	x			
Tschuck Kerstin	x			
Karl Jochen	x			
Dr. Krause Joachim	x			
Naisar Rudolf	x			
Dombret Bastian	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			Für Dr. Scholz
Dr. Scholz Armin		x		
Baierl Florian	x			
Theis Michaela	x			
Kratzl Walter	x			
Landmann Werner	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Hr. Kaiser
- GB I: Hr. Jakesch
- GB II:
- GB III: Fr. Otto, Fr. Kirmeier

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Hr. Stäbler
- SZ: Fr. Passarge
- Nordrundschau:
- Stadtspiegel:

Weitere Anwesende:
RA Ritzmann zu TOP 01

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Markus Kaiser
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Wohnungsvergabe der Mietwohnungen im Kinderhaus Untere Straßäcker - erneute Vorlage
- 2 Antrag auf Kostenübernahme für geplante offene Ganztageschule in Hochbrück
- 3 Antrag der CSU Fraktion- Mittagsbetreuung, Schulausbau und Schulwegsicherheit
- 4 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 5 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 5.1 Personelle Unterstützung für den Ortschronisten;

PROTOKOLL:

**TOP 1 Wohnungsvergabe der Mietwohnungen im Kinderhaus Untere Straßäcker -
 erneute Vorlage**

I. SACHVORTRAG:

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.02.2018 behandelt, die Beschlussfassung jedoch zurückgestellt, da die Verwaltung zunächst die Möglichkeit prüfen sollte Werkmiet- bzw. Zeitmietverträge abzuschließen um zu verhindern, dass die Mieter nach Ende des Arbeitsverhältnisses weiterhin in der Wohnung bleiben und von der günstigen Miete profitieren. Nach Wiederholung des Sachvortrages vom 08.02. wird auf die möglichen Vertragsgestaltungen eingegangen.

Im Zuge des Neubaus des Kinderhauses Untere Straßäcker werden auch 12 Mietwohnungen geschaffen, die im Rahmen des kommunalen Wohnraumförderprogramms gefördert wurden.

Die geförderten Wohnungen sind entsprechend dem Zweck der Zuwendung an einkommensschwache Haushalte zu vermieten, dabei sollen gem. Ziff. 9 des kommunalen Wohnraumförderprogramms anerkannte Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden. Es müssen jedoch von diesem Personenkreis dieselben Voraussetzungen wie von den anderen Bewerbern erfüllt werden. Bei der Auswahl der berechtigten Haushalte soll sich die Stadt an den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung orientieren. Die Belegung erfolgt durch die Stadt.

Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist. Die Bemessung soll sich an den nach § 22 Abs.1 SGB II erstattungsfähigen Aufwendungen orientieren.

Die Dauer der Bindung beträgt 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern ist die Kommune bei der Belegung nach Mietpreisbindung jedoch relativ frei. Die Einkommensgrenzen nach BayWoFG sind nur eine Orientierung. Bei den angemessenen Wohnkosten ist ein Mietpreis von 10,- €/m² (Kaltmiete) realistisch, dieser Preis wurde auch im Förderantrag genannt. Hinzu kommt die Miete für einen Tiefgaragenstellplatz in Höhe von 40,- € im Monat. Die Wohnungen sind in jedem Fall mit zugehörigem Stellplatz zu vermieten.

Grundlage für die Kriterien für die Vergabe von Mietwohnungen im Kinderhaus Untere Straßäcker sollten die Kriterien für die Wohnanlage "Mühlbach Quartett" sein, jedoch angepasst der besonderen Situation mit dem Kinderhaus, da hier vorrangig pädagogisches Personal untergebracht werden sollte und eine Vermietung vor allem an Einzelpersonen und nur in Ausnahmefällen an mehrere Personen erfolgen sollte, da es sich um 1- max. 2-Zimmer-Wohnungen handelt.

Folgende Personengruppen sollen Vorrang bei der Vergabe der Wohnungen haben:

- 1) Beschäftigte des Kinderhauses Untere Straßäcker
- 2) Beschäftigte anderer städtischer Kindertageseinrichtungen
- 3) Beschäftigte von nicht städtischen Kindertageseinrichtungen
- 4) Pflegepersonal von Garchinger Pflegeeinrichtungen
- 5) Sonstige Beschäftigte der Stadt Garching

Bei der Vergabe ist jedoch darauf zu achten, dass nicht mehr als 4 Wohnungen an Beschäftigte einer Einrichtung vergeben werden.

Die Bewerber werden entsprechend dieser Auflistung vorrangig berücksichtigt, d.h. Bewerber nach Ziffer 1) haben Vorrang vor den Bewerbern aus anderen Gruppen usw.

Dies gilt jeweils auch für zukünftige Beschäftigte, soweit ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt.

Anerkannte Flüchtlinge, welche die Kriterien erfüllen, werden gleichermaßen berücksichtigt.

Liegen bei Erst- oder Neuvermietungen für einzelne Wohnungen keine Bewerbungen aus den vor- genannten Personengruppen vor, erfolgt eine Vermietung an andere Personenkreise frühestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Vermietbarkeit der Wohnung um auf einen kurzfristig eintretenden Bedarf bei Beschäftigten reagieren zu können. Die Einkommensgrenzen gelten auch für diese Personenkreise. Vorrangig sind Garchinger Bürger bzw. Berufseinpender zu berücksichtigen.

Die Wohnungsvergabe erfolgt in allen Gruppen nur an Personen, die das höchstzulässige Haushalt-Jahres-Brutto-Einkommen (inkl. Kapitaleinkünfte) gemäß der folgenden Tabelle nicht überschreiten:

Haushaltsgröße	max. Bruttoeinkommen
1-Person	50.000,- €
2-Personen	75.000,- €
3-Personen	90.000,- €
Zusätzlich für jedes Kind	2.600,- €
Schwerbehinderte (ab GdB 50)	5.700,- €

Für junge Ehepaare (beide unter 40 Jahre + bis 10 Jahre verheiratet) - oder als Kinderkomponente für Haushalte mit Kindern, falls die Voraussetzung "junges Ehepaar" nicht vorliegt 7.100,- €

Die Tabelle entspricht der Einkommensgruppe 4 der Vergabekriterien für die Wohnanlage "Mühl- bach Quartett", auf eine Unterteilung nach Einkommensgruppen wird jedoch verzichtet, da ohnehin diejenigen mit dem geringsten Einkommen vorrangig berücksichtigt werden.

Gegenüber den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung (19.000,- € bei einem 1-Personen-Haushalt) sind die vorgeschlagenen Grenzen relativ hoch angesetzt. Grund hierfür ist, dass diese Grenzen bereits in der niedrigsten Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 TVÖD überschritten werden (ca. 28.000,- € ohne Berücksichtigung von leistungsorientierter Bezahlung und einer möglichen Tarifier- höhung 2018). Die Wohnungen eignen sich grundsätzlich nur für maximal 2 Personen.

Die Prüfung der Rangfolge nimmt die Stadt Garching vor. Bewerber die über selbst nutzbares Wohn- eigentum verfügen werden ausgeschlossen.

Bewerben sich innerhalb einer Gruppe mehrere Personen mit gleichen Einkommensverhältnissen auf eine bestimmte Wohnung, ist ausschlaggebend wie lange das Beschäftigungsverhältnis bereits be- steht. Bewerber mit Schwerbehinderung (ab GdB 50) sowie Alleinerziehende mit Kind (für die größte- ren Wohnungen) sind vorrangig zu berücksichtigen. Ansonsten ist der Zeitpunkt der Abgabe der Be- werbung entscheidend, bei zeitgleicher Abgabe (Eingangsstempel) das Los.

Entsprechend den vorgenannten Kriterien werden ebenfalls die Folgevermietungen vorgenommen. Der günstige Wohnraum sollte z.B. den Start ins Berufsleben bzw. bei einem Umzug aus Gegenden mit geringerem Mietniveau das Einleben erleichtern, um dann im Laufe der Zeit ggf. anderweitig Wohnraum zu finden. Der Mietzins wurde daher im Förderantrag mit 10,- €/m² angegeben.

Um eine dauerhafte Belegung günstigen Wohnraums durch einzelne Personen zu unterbinden, wurde der Abschluss von Staffelmietverträgen angedacht. Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern wäre dies jedoch nach den Förderrichtlinien nicht zulässig, da eine von vornherein festgeschriebene Mieterhöhung verhindert werden soll. Eine normale Anpassung des Mietzinses ist jedoch möglich. Eine Vereinbarung dahingehend, dass sich die Nettokaltmiete mit Beendigung des Arbeits-/Dienstleistungsverhältnisses automatisch erhöhen soll, ist allerdings rechtlich nicht wirksam vereinbar.

Die Regierung von Oberbayern hat bestätigt, dass die Vergabekriterien in der vorgeschlagenen Form den Förderrichtlinien entsprechen.

Folgende Vertragskonstellationen sind möglich:

- 1) Abschluss von zeitlich unbefristeten Werkmietverträgen mit Beschäftigten der Stadt Garching.

Eine Vereinbarung dahingehend, dass das Mietverhältnis mit Ende des Arbeitsverhältnisses automatisch enden soll, ist nach § 572 Absatz 2 BGB unwirksam. Allerdings ist eine ordentliche Kündigung des Vermieters unter den Voraussetzungen des § 576 BGB dahingehend etwas erleichtert, dass mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden kann, wenn das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 10 Jahre lief und der Vermieter die Wohnung für andere Beschäftigte benötigt. Stehen also Beschäftigte der Stadt Garching auf der Warteliste, kann eine Kündigung ausgesprochen werden, die Kündigungsvoraussetzungen nach § 573 BGB müssen dann nicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nach § 576 BGB jedoch nicht vor, bleibt es bei den verlängerten Kündigungsfristen nach § 573 c BGB (jeweils 3 Monate nach 5 bzw. 8 Jahren).

Zudem ist bei Werkmietverträgen das Widerspruchsrecht des Mieters nach § 576 a Absatz 2 Nr. 2 BGB eingeschränkt, : "...wenn der Mieter das Dienstverhältnis gelöst hat, ohne dass ihm von dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeter Anlass dazu gegeben war, oder der Mieter durch sein Verhalten dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeten Anlass zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat."

- 2) Abschluss von Zeitmietverträgen mit Beschäftigten der Stadt Garching.

Bei einem Zeitmietvertrag kommt für die Stadt Garching nur der Befristungsgrund gemäß § 575 Absatz 1 Nr. 3 BGB (Wohnung wird für einen Arbeitnehmer benötigt) in Betracht. Die Aufzählung der gesetzlich zulässigen Befristungsgründe in § 575 Absatz 1 BGB ist abschließend. Andere Befristungsgründe können also nicht wirksam vereinbart werden.

Fällt der Befristungsgrund später weg (Wohnung wird nicht mehr für Beschäftigte der Stadt Garching benötigt) oder tritt dieser später ein (die Einstellung des Beschäftigten verzögert sich), kann der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten ursprünglichen Befristung eine Verlängerung des Mietverhältnisses um eine bestimmte Zeit (wenn der Befristungsgrund später eintritt) oder auf unbestimmte Zeit (wenn der Befristungsgrund weggefallen ist) verlangen. Das Recht, eine Verlängerung des Mietverhältnisses um eine bestimmte Zeit zu verlangen, kann der Mieter wiederholt geltend machen, wenn der Befristungsgrund nochmals später eintritt.

Die Erleichterungen aus §§ 576 f. BGB (Werkwohnungen) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten bei Zeitmietverträgen nicht. Auch stellt sich bei Zeitmietverträgen die Frage nach einer angemessenen Befristung und ob dann nach Ablauf tatsächlich die Wohnung für Personal der Stadt benötigt wird. Personalbedarf anderer Träger stellt wiederum keinen Eigenbedarf dar.

3) Abschluss von Mietverträgen mit Beschäftigten anderer Träger.

Will die Stadt bei der Vermietung der Wohnungen vollkommen frei sein und nicht einem Träger ein Belegungsrecht einräumen, kommt ein Werkmietvertrag nicht in Frage, sondern nur ein normaler Mietvertrag, der aber auch bei Vorliegen eines eigenen Betriebsbedarfs ordentlich gekündigt werden kann - § 573 Absatz 1 BGB. Allerdings gelten dann die kürzeren Kündigungsfristen nach 5 bzw. 8 Jahren aus § 576 BGB nicht.

Bei Vereinbarung eines Belegungsrechts kann zwar ein Werkmietvertrag mit den Beschäftigten der Träger über die Stadt abgeschlossen werden, allerdings kann dieser Vertrag nur dann gekündigt werden, wenn bei diesem Träger ein Betriebsbedarf vorliegt, hat dieser Träger keinen Bedarf, die Stadt oder ein anderer Träger aber schon, gibt es keine Möglichkeit diesen Vertrag zu kündigen.

Für den Abschluss von Zeitmietverträgen mit Mitarbeitern anderer Träger gelten die unter 2) gemachten Aussagen.

4) Abschluss eines Zwischenmietvertrages mit einem Träger.

Die Stadt Garching könnte einige Wohnungen an die Träger zur Weitervermietung an die Mitarbeiter des Trägers vermieten. Dann könnte der Träger bei eigenem Betriebsbedarf kündigen, nicht jedoch die Stadt, wenn diese einen Bedarf hätte. Bei dem Mietvertrag zwischen der Stadt Garching und einem Träger handelt es sich um einen Gewerbemietvertrag, der, je nach Vertragsgestaltung, unter Umständen ohne Kündigungsgründe ordentlich gekündigt werden könnte, wenn z.B. der Bedarf eines Trägers an einer bestimmten Anzahl Wohnungen nicht mehr besteht. Wird dieser Mietvertrag aber beendet, tritt die Stadt Garching in die Mietverträge zwischen dem Träger und dessen Mitarbeitern als Vermieter ein. Bei diesen Mietverträgen handelt es sich wiederum um Wohnungsmietverträge, die dann nur gemäß § 573 BGB ordentlich gekündigt werden können, also wieder wegen eigenen Betriebsbedarfs.

Die Zielsetzung der Stadt Garching, zu verhindern, dass die Mieter auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Wohnung bleiben und von der günstigen Miete profitieren, stößt bei allen möglichen Vertragsgestaltungen auf rechtliche Schwierigkeiten.

Bei einem unbefristeten Mietvertrag bleibt nur eine ordentliche Kündigung, regelmäßig wegen eines Betriebsbedarfs. Wurde dem Träger vertraglich ein Belegungsrecht eingeräumt, ist man zudem auf den Träger angewiesen. Eine Kündigung wegen eines eigenen Betriebsbedarfs scheidet in dieser Fallkonstellation aus. Bei Abschluss eines befristeten Mietvertrages gemäß § 575 BGB kann der Mieter unter Umständen eine Verlängerung des Mietvertrages verlangen, wenn der Befristungsgrund wegfällt oder später eintritt.

Herr Rechtsanwalt Ritzmann ist bei der Sitzung anwesend und kann Fragen zu der mietrechtlichen Problematik beantworten. Die für die aufgeführten Mietvertragskonstellationen relevanten Paragraphen sind in der Anlage zusammengefasst.

Es wird daher vorgeschlagen Wohnungen, die an städtische Beschäftigte vergeben werden über einen Werkmietvertrag zu vermieten und für Wohnungen die an Beschäftigte der Träger vergeben werden einen gewöhnlichen Mietvertrag abzuschließen, da auch hier bei eigenem Betriebsbedarf eine Kündigungsmöglichkeit besteht, wenn auch nicht zugunsten eines Trägers. Die anderen Konstellationen sind schwierig zu handhaben, auch weil die Belegung einzelner Träger schwanken kann und somit Belegungsrechte hin- und hergeschoben werden müssten. Zudem wird erwartet, dass bei der Art der Wohnungen eine unerwünschte, über das Arbeitsverhältnis länger hinausgehende Wohndauer eher die Ausnahme sein wird.

Hinsichtlich der Höhe des maximalen Bruttoeinkommens sei nochmals darauf hingewiesen, dass zunächst diejenigen Beschäftigten mit dem niedrigsten Einkommen berücksichtigt werden. Durch den höheren Ansatz des Einkommens werden jedoch nicht von vorneherein z.B. auswärtige Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit Entgeltgruppe S 13 ausgeschlossen, denen mit einer solchen Übergangslösung die Wohnungssuche in Garching erleichtert werden kann. Sofern diese überhaupt zum Zuge kommen wird nicht mit einer längeren Belegungszeit gerechnet. Im Übrigen könnte auch Beschäftigten mit zunächst niedrigem Einkommen, die später eine Leitungsfunktion übernehmen, nicht aufgrund des dann höheren Gehalts der Wohnraum gekündigt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (15):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, den im Sachvortrag beschriebenen Vergabekriterien für die Wohnungen im Kinderhaus Untere Straßäcker zuzustimmen.

TOP 2 Antrag auf Kostenübernahme für geplante offene Ganztageschule in Hochbrück

I. SACHVORTRAG:

Die Errichtung und Förderung einer offenen Ganztageschule an staatlichen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 richtet sich nach den Vorgaben des bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Richtlinien für das kommende Schuljahr 2018/2019 wurden seitens des Staatsministeriums noch nicht bekannt gegeben. Somit wird auf die Richtlinien für das Schuljahr 2017/2018 zurückgegriffen.

Der Freistaat Bayern stellt mit Genehmigung für jede der nach Richtlinie gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe beträgt für die offenen Ganztagsangebote an Grundschulen 36.200,00 €, an denen Schüler/innen der 1. und 2. Jahrgangsstufe teilnehmen und 31.300,00 € an denen ausschließlich Schüler/innen der 3. und 4. Jahrgangsstufe teilnehmen. Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß der Richtlinien gewährt. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztageschule wird vom Schulaufwandsträger, somit von der Stadt Garching getragen. Als Voraussetzung, dass der Freistaat das Budget je Gruppe zur Verfügung stellt, muss der Sachaufwandsträger (Stadt Garching) eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500,00 € je Gruppe an den Freistaat Bayern leisten. Diese Zahlung kann nicht ersetzt oder abgegolten werden.

Grundsätzlich ist das Angebot der offenen Ganztageschule im Zeitraum bis 16.00 Uhr an vier Unterrichtstagen in der Woche für die Schüler/innen kostenfrei. Die Mittagsverpflegung ist kostenpflichtig. Zusätzlich kann der jeweilige Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung bei offenen Ganztagesangeboten bis 16.00 Uhr an einem weiteren Wochentag (Freitag) oder für sonstige besondere Angebote (z. B. Ferienbetreuung) auf freiwilliger Basis mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren.

Grundschule Hochbrück

Die Räumlichkeiten der offenen Ganztageschule für die Grundschule Garching - Hochbrück befinden sich nicht in oder an der Schule sondern in dem ca. 600 m Fußweg entfernten Gebäude im Seilerweg 2 (ehemalige Filiale der Kreissparkasse). Dieser Fußweg muss für die Schüler/innen - da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt - von einer Person begleitet werden (Auskunft Regierung von Oberbayern). Laut Stellungnahme der Grundschule Garching - Hochbrück kann dieser Begleitung nicht von Lehrkräften ausgeführt werden und ist vom Kooperationspartner zu leisten.

Die Kinder werden je nach Schulschluss bis zu 3 x täglich von der Grundschule (Jahnstraße 1) abgeholt und zur offenen Ganztageschule (Seilerweg 2) begleitet. Diese Aufgabe beansprucht in der Woche (Montag – Donnerstag) ca. 4 – 6 Std. Personalaufwand. Diese Leistung ist nicht in der staatlichen Förderung berücksichtigt wird.

Um einen passenden Kooperationspartner zu finden, wurden durch die Schulleitung vier potenzielle Träger angefragt. Die Caritas hat aus diversen Gründen für diese Einrichtung kein Interesse. Die Angebote der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Kreisjugendrings München-Land (KJR) und der Inneren Mission München sind als Anlage beigefügt. Grundsätzlich kann die Stadt Garching als Schulaufwandsträger nicht den Kooperationspartner der Schule auswählen, da es sich hier um ein schulisches Angebot handelt.

Keines der Angebote der jeweiligen Träger kann mit dem zur Verfügung gestellten Budget des Freistaats Bayern eine Kostendeckung erreichen. Dieses Defizit müsste die Stadt Garching zusätzlich an den Träger ausbezahlen.

Angebote AWO

Die AWO hat insgesamt 3 Angebote abgegeben. Diese unterscheiden sich bzgl. der Qualifizierung der Leitung. Im Angebot 1 ist die Leitung eine pädagogische Fachkraft (z. B. Sozialpädagoge/in), im Angebot 2 eine pädagogische Leitung (z. B. Erzieher/in) und im Angebot 3 ein OGTS-Koordinator (von der AWO geschult, jedoch ohne Fachkraftausbildung).

In allen Angeboten wird neben der Leitung mit je 21 Wochenstunden zusätzlich mit 2 pädagogischen Hilfskräften mit je 19 Wochenstunden, 1 Hilfskraft Minijob für die Küche und Abholung sowie einer Honorarkraft mit 4 Wochenstunden für zusätzliche Projektarbeit gerechnet.

Die ausgewiesenen Defizite sind berechnet auf 2 oGTS-Gruppen (mindestens 26 Schüler/innen). Sollte nur 1 oGTS-Gruppe (mindestens 14 bis 25 Schüler/innen) ist mit zusätzlichen Defizit von 31.300 € zu rechnen. Der Personalschlüssel würde unter den Gegebenheiten gleich bleiben.

Angebot Kreisjugendring München-Land

Dem Angebot des Kreisjugendring München-Land beinhaltet 2 pädagogische Fachkräfte mit je 30 Wochenstunden, 1 geringfügige/n Beschäftigte/n, 1 Person im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie 2 Personen als begünstigte Nebentätigkeit.

Das ausgewiesene Defizit von 48.200 € beruht auf 2 oGTS-Gruppen (mindestens 26 Schüler/innen). Sollte nur 1 oGTS-Gruppe (mind. 14 – 25 Schüler/innen) zustande kommen ist mit einem zusätzlichen Defizit von 31.300 € zu rechnen. Eine Veränderung des Personalschlüssels ist nicht möglich. Der Kreisjugendring hat zur Qualität des Angebots Trägerinterne Personalvorgaben (Standard: Arbeit mit Sozialpädagogen)

Angebot evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen

Das Angebot liegt noch nicht vor und wird dem Gremium als Tischvorlage nachgereicht. (Anm. d. Verf.)

Stellungnahme Grundschule Garching - Hochbrück

Laut Stellungnahme der Rektorin Frau Feirer würde diese den Kreisjugendring München-Land als Kooperationspartner bevorzugen. Als Grund betont Frau Feirer, die äußerst vertrauens- und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendring und der Schule in den Bereichen der Jugendsozialarbeit und Junge Integration. Synergieeffekte aus dieser Konstellation sind nicht zu missachten, z. B. Jugendhaus Hochbrück, Kenntnis über Sozialraum und Klientel. Das Angebot des Kreisjugendrings für den offenen Ganzttag ist in den Augen der Rektorin ein hochwertiges, pädagogisches Angebot, dass ausreichend qualifiziertes Personal einplant und somit der Tatsache gerecht wird, dass jahrgangsgemischte Gruppen mit einem hohen Migrationsanteil die offene Ganzttagsschule besuchen werden.

Fazit

Laut Richtlinien des bayerischen Staatsministeriums kann die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen den freien Träger und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung geschlossen.

Für den anfallenden Personalaufwand stellt der Freistaat Bayern ein Budget zur Verfügung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für das offene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.

Grundsätzlich kann die Stadt Garching als Schulaufwandsträger nicht bestimmen, wer der Kooperationspartner der Schule wird. Da aber voraussichtlich keiner der Träger mit dem Budget des Freistaats Bayern für den Personalaufwand genügt, wurde an die Stadt Garching herangetragen, das Defizit an Personalaufwand zu übernehmen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (15):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, für das kommende Schuljahr 2018/2019 ein Defizit an Personalaufwand von maximal 50.000,00 € für den Betrieb einer zweigruppigen offenen Ganztageschule bzw. maximal 80.000,00 € für den Betrieb einer eingruppigen offenen Ganztageschule für die Grundschule Garching Hochbrück zu übernehmen, dass nicht durch das Budget des Freistaats Bayern gedeckt wird. Es soll darauf geachtet werden, dass eine zweigruppige offene Ganztageschule, ggf. mit Berücksichtigung zusätzlicher Angebote wie z. B. Betreuung am Freitag oder Ferienbetreuung erreicht wird.

Die Verwaltung wird beauftragt im Laufe des kommenden Haushaltsjahres grundsätzliche Standards zur Defizitübernahme von oGTS an Grund- und Mittelschulen zu erarbeiten.

TOP 3 Antrag der CSU Fraktion- Mittagsbetreuung, Schulausbau und Schulwegsicherheit

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 25.01.2018 beantragt die CSU Fraktion gem. § 24 GeschO bei der Verwaltung die Überprüfung, ob die Schulbetreuung an der Grundschule West intensiviert werden muss und ob die Sicherheit des Schulweges ausreichend ist. Der zuständige Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 8.03.2018 mit dem Thema Schulwegsicherheit befasst und dazu einen mehrheitlichen Beschluss (konkret: Fußgängerüberweg Telschowstraße) herbei geführt.

Der Themenbereich nachschulische Betreuung/ Platzkapazitäten wurde ausgeklammert und für den Sitzungstermin HFA 17.04.2018 zur Behandlung avisiert. Da am 11.04.2018 die Schuleinschreibung in den Grundschulen stattfindet, kann die Verwaltung bereits konkretere Angaben zum tatsächlichen Bedarf für das Schuljahr 2018/2019 mitteilen.

Absatz 1: grundsätzliche Versorgungssituation GS West im Vergleich zu GS Ost

Schulsprenkel Grundschule West ganztägige und nachschulische Betreuung- IST Situation (Stichtag 01.01.2018)

Betreuungs-/ Schulform	Maximale Platzkapazität	Aktuelle Belegung
Gebundener Ganztag	82 <i>abhängig von Schüleranzahl</i>	82
Hort St. Severin	60	71*
Mittagsbetreuung	44	46 (Platzsplitting)*
Junge Integration	16	14
Gesamt	202	213
Schüleranzahl gesamt	249	= 86% Platzdeckung

*Seit 2 Jahren findet im Hort und der Mittagbetreuung - auf Grund der erhöhten Nachfrage- eine Überbelegung/ Platzsplitting statt. Im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen konnten die Träger die Kapazitäten überschreiten, um platzdeckend zu arbeiten. Die Stadt Garching als Träger des Hortes hat durch Anstellung von zusätzlichem Personal sowie Nachqualifizierungen des Stammpersonals bereits in den letzten beiden Schuljahren vorausschauend und bedarfsgerecht agiert. An der Grundschule West besteht für Eltern die Möglichkeit, ihr Kind auch in eine gebundene Ganztagsklasse zu geben. Das ganztägige schulische Angebot hat keine Ferienbetreuung. Bei Bedarf können betroffene Eltern ihre Kinder rechtzeitig im dortigen Hort für die Ferien anmelden. Diese familienfreundliche Maßnahme ist keine MUSS- Leistung des Sachaufwandsträgers und stellt ein zusätzliches Angebot dar.

Schulsprengel Grundschule Ost ganztägige und nachschulische Betreuung- IST Situation
(Stichtag 01.01.2018)

Betreuungs-/ Schulform	Maximale Platzkapazität	Aktuelle Belegung
Gebundener oder offener Ganztag	kein Angebot	-
Hort Angerlweg	50	50
Hort Minikinderhaus Am Mühl- bach	50	50
Hort AWO Kinderhaus Regen- bogenvilla	50	50
Mittagsbetreuung	44	46 (Platzsplitting s.o.)
Junge Integration	25	24
Gesamt	219	220
Schüleranzahl gesamt	314	= 70% Platzdeckung

Absatz 2 Ferienbetreuung Mittagsbetreuung:

Die Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe bietet seit dem Schuljahr 2016/ 2017 eine Ferienbetreuung für beide Einrichtungen an. Im letzten Schuljahr bestand an 18 Tagen in den Zeiten der bayrischen Schulferien die Möglichkeit der Versorgung. Lt. Einrichtungsleitung wurde dieses Angebot durchschnittlich von 6 Kindern der Mittagsbetreuung West angenommen, das entspricht einem Anteil von 13% aller Kinder. Im lfd. Schuljahr wird die Ferienbetreuung auch für gesamt 18 Tage vorgehalten.

Absatz 3 Prognose Versorgungssituation 2018/ 2019 Schulsprengel West:

Zur Schuleinschreibung wurden in die Grundschule West insgesamt 92 Kinder eingeladen.

Demgegenüber stehen nach heutigem Stand ca. 30 freie Plätze im Hort, der Mittagsbetreuung und der Jungen Integration. Die zukünftige gebundene Ganztagesklasse wird zwischen 21- 25 Kinder umfassen.

Die Stadtverwaltung wird erneut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Erweiterung der Platzkapazitäten auf 70 Kinder im Hort beantragen, mit einer Bewilligung ist zu rechnen.

Aus heutiger Sicht kann die bisherige Bedarfsdeckung ab dem kommenden Schuljahr nicht umfänglich aufrechterhalten werden.

Konkrete Zahlen zur Einschreibung und Anmeldung für die Betreuungseinrichtungen können erst Ende April verlässlich dem politischen Gremium vorgelegt werden, da das Einschreibeverfahren (u.a. Probeunterricht, Rückstellung usw.) sich erfahrungsgemäß bis zu 2 Wochen nach der Schuleinschreibung (11.04.2018) erstreckt. Über den aktuellen Sachstand zum Beratungstermin wird das Gremium per Tischvorlage informiert (*Anm. der Verf.*).

Gesetzliche Vorgaben / objektiv rechtliche Verpflichtung- Rechtsanspruch:

Für Schulkinder besteht derzeit unstreitig kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer nachschulischen Betreuung. § 24 SGB VIII normiert für diese Altersgruppe nur eine objektive Verpflichtung (im Gegensatz zum Rechtsanspruch ab vollendetem erstem bis dritten Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege).

Absatz 4 Betreuungskonzept zur Schulzeit:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Entscheidung über schulische, pädagogische Angebote (z.B. gebundener oder offener Ganztags) ausschließlich in die Zuständigkeit der Schule (Rektorin, Lehrerkollegium, Schulamt) fallen (*siehe dazu auch Schreiben Kultusministerium vom 12.01.2017*). Eine Installation von Ganztagesangeboten an Schulen setzt – unabhängig der o.g. Bestimmungen – immer eine enge Kooperation/ Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger voraus (zum Schaffen von notwendigen Voraussetzungen: u.a. Räumlichkeiten, Angebot von Mittagessen, Information über Trägerauswahl und ggf. nachfolgende Defizitübernahme).

Der Sachvortrag wird durch folgende Tischvorlage ergänzt:

Im Zuge der Schuleinschreibung an der Grundschule West haben sich am 10.04.2018:

- 90 Kinder von insgesamt 92 eingeladenen Kindern vorgestellt (1 Kind erkrankt, 1 Kind unentschuldigt), davon werden
- 4 Kinder voraussichtlich von der Einschulung zurückgestellt- vorliegender Antrag der Eltern
- 14 Kinder sind noch im lfd. Schuleingangsverfahren, d.h. nach dem Schulspiel wurde den Eltern eine vorzeitige Einschulung oder Rückstellung bzw. alternative Schulform empfohlen z.B. eine Vorstellung des Kindes in der Diagnose- und Förderklasse Unterschleißheim- für die endgültige Entscheidung über den weiteren Werdegang haben die Eltern noch etwa bis zu den Pfingstferien Zeit

Von den gesamt 92 Kindern im Schulsprengel West sind:

- 72 Kinder in der Ganztagesklasse, im städt. Hort St. Severin und in der Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe angemeldet (Mehrfachanmeldungen sind bereits berücksichtigt)

Nach aktuellem Stand können ca. 30 Kinder in keiner der 3 Betreuungsformen mit einem Platz für das Schuljahr 2018/2019 im Schulsprengel West versorgt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl geringfügig durch Rücksteller sowie evtl. nachfolgende Kündigungen der Stammeltern aus dem Hort und der Mittagsbetreuung noch reduzieren wird. Die räumlichen und personellen Ressourcen sind in beiden nachschulischen Betreuungsformen ausgeschöpft.

Platzvergabe

Eine Auswahl der Kinder für den städt. Hort erfolgt satzungsgemäß nach:

- Vorrang der ganztägigen Buchungen gegenüber Kurzzeitbuchungen
- Berücksichtigung alleinerziehender und berufstätiger Eltern (dazu wurden alle angemeldeten Eltern mit der Priorität 1 von Seiten des Hortes aufgefordert, Arbeitszeitanzeige vorzulegen)

Eine Auswahl der Kinder für die Mittagsbetreuung erfolgt satzungsgemäß nach:

- Berücksichtigung alleinerziehender und berufstätiger Eltern
- Berücksichtigung der Geschwisterkinder
- 3 Tage und 5 Tage Anwesenheit

II. KENNTNISNAHME (15):

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur IST- Situation der ganztägigen und außerschulischen nachmittäglichen Betreuung an den beiden Grundschulen Ost und West ohne Einwände zur Kenntnis. Die Entwicklung der Schülerzahlen an der Grundschule West für das Schuljahr 2018/ 2019 und der damit verbundenen Nachfrage nach ganztägiger bzw. außerschulischer nachmittäglicher Betreuung wird zur Kenntnis genommen.

SR Disanto appelliert eindringlich an die Verwaltung, nach Lösungen zu suchen, damit möglichst allen Kindern ein Betreuungsplatz für das kommende Schuljahr angeboten werden kann.

TOP 4 Mitteilungen aus der Verwaltung

Es gibt keine Mitteilungen aus der Verwaltung in der öffentlichen Sitzung.

TOP 5 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 5.1 Personelle Unterstützung für den Ortschronisten;

Der Ortschronist und Ortsheimatpfleger Dr. Müller hat gem. SR Naisar aktuell Archivmaterial, bei dem die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, aus der städtischen Registratur in das Büro des Heimatpflegers im Gesindehaus zur Archivierung überführt.

Da der Aufbau und die Führung des städtischen Archivs eine sehr umfangreiche und zeitintensive Aufgabe bedeutet, die der Ortsheimatpfleger und Ortschronist im Rahmen seiner geringfügigen Tätigkeit nicht abdecken könne, regt SR Naisar an, dafür eigenes Personal einzustellen. Insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Digitalisierung und damit die Sicherung der Garchinger Geschichte. SR Kratzl unterstützt diesen Vorschlag.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Jürgen Ascherl
Josef Euringer
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:
